

- ZEICHNERKLÄRUNG (gem. Planzeichnerordnung von 1990)
- GE 1 Grün
  - GE 2 Grün
  - GE 3 Grün
  - GE 4 Grün
  - GE 5 Grün
  - GE 6 Grün
  - GE 7 Grün
  - GE 8 Grün
  - GE 9 Grün
  - GE 10 Grün
  - GE 11 Grün
  - GE 12 Grün
  - GE 13 Grün
  - GE 14 Grün
  - GE 15 Grün
  - GE 16 Grün
  - GE 17 Grün
  - GE 18 Grün
  - GE 19 Grün
  - GE 20 Grün
  - GE 21 Grün
  - GE 22 Grün
  - GE 23 Grün
  - GE 24 Grün
  - GE 25 Grün
  - GE 26 Grün
  - GE 27 Grün
  - GE 28 Grün
  - GE 29 Grün
  - GE 30 Grün
  - GE 31 Grün
  - GE 32 Grün
  - GE 33 Grün
  - GE 34 Grün
  - GE 35 Grün
  - GE 36 Grün
  - GE 37 Grün
  - GE 38 Grün
  - GE 39 Grün
  - GE 40 Grün
  - GE 41 Grün
  - GE 42 Grün
  - GE 43 Grün
  - GE 44 Grün
  - GE 45 Grün
  - GE 46 Grün
  - GE 47 Grün
  - GE 48 Grün
  - GE 49 Grün
  - GE 50 Grün
  - GE 51 Grün
  - GE 52 Grün
  - GE 53 Grün
  - GE 54 Grün
  - GE 55 Grün
  - GE 56 Grün
  - GE 57 Grün
  - GE 58 Grün
  - GE 59 Grün
  - GE 60 Grün
  - GE 61 Grün
  - GE 62 Grün
  - GE 63 Grün
  - GE 64 Grün
  - GE 65 Grün
  - GE 66 Grün
  - GE 67 Grün
  - GE 68 Grün
  - GE 69 Grün
  - GE 70 Grün
  - GE 71 Grün
  - GE 72 Grün
  - GE 73 Grün
  - GE 74 Grün
  - GE 75 Grün
  - GE 76 Grün
  - GE 77 Grün
  - GE 78 Grün
  - GE 79 Grün
  - GE 80 Grün
  - GE 81 Grün
  - GE 82 Grün
  - GE 83 Grün
  - GE 84 Grün
  - GE 85 Grün
  - GE 86 Grün
  - GE 87 Grün
  - GE 88 Grün
  - GE 89 Grün
  - GE 90 Grün
  - GE 91 Grün
  - GE 92 Grün
  - GE 93 Grün
  - GE 94 Grün
  - GE 95 Grün
  - GE 96 Grün
  - GE 97 Grün
  - GE 98 Grün
  - GE 99 Grün
  - GE 100 Grün



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen für Bebauungsplaninhalt mit textlichen Festsetzungen: Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichnerverordnung (PlanZV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), die Hessische Bauordnung (HBO), die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Wassergesetz (HWG) in der jeweils gültigen Fassung.

- A Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise (§§ 1, 8 und 22 BauNVO)**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung:**
  - Gewerbegebiet 1 - GE1**  
Zulässig sind:
    - Großflächige Großhandels- und Lagerbetriebe, Lagerplätze, die einen Gleisanschluss benötigen,
    - Büro- und Verwaltungsgebäude.Ausnahmsweise zulässig sind:
    - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und in Grundfläche und Baumaße dem Gewerbebetrieb untergeordnet sind,
    - Anlagen für soziale Zwecke.
  - Gewerbegebiet 2 - GE2**  
Unzulässig sind:
    - Wohnungen
    - Einzelhandelsbetriebe, davon ausgenommen sind Verkaufsflächen für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe, wenn diese einen untergeordneten Teil des Betriebsgebäudes und der Fläche einnehmen,
    - Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
    - Vergnügungsstätten,
    - Bordelle und bordellartige Betriebe.
  - Gewerbegebiet 3 - GE3**  
Unzulässig sind:
    - Einzelhandelsbetriebe, davon ausgenommen sind Verkaufsflächen für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe, wenn diese einen untergeordneten Teil des Betriebsgebäudes und der Fläche einnehmen,
    - Tankstellen,
    - Anlagen für kirchliche Zwecke,
    - Vergnügungsstätten,
    - Bordelle und bordellartige Betriebe.Ausnahmsweise zulässig sind:
    - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und in Grundfläche und Baumaße dem Gewerbebetrieb untergeordnet sind,
    - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

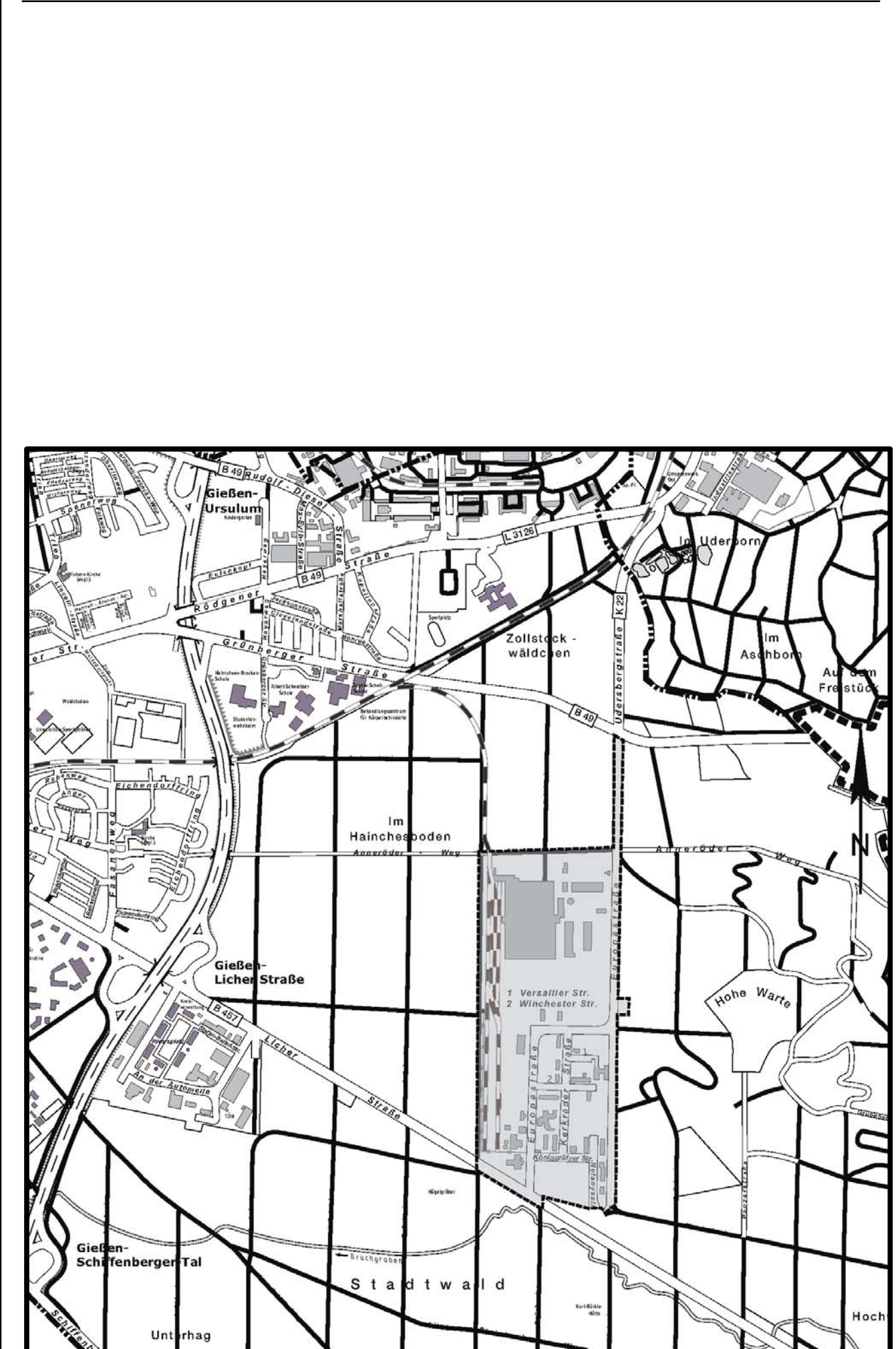
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die Gebäude dürfen das in der Planzeichnung angegebene Maß H als Traufhöhe, nicht überschreiten.  
Unterer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung angegebenen Gebäudehöhen ist im GE1 191,40 m üNN und im GE2 und GE3 die Fahrhöhe der Kante (Scheitelpunkt) der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen lotrecht vor dem Gebäude. Oberer Bezugspunkt ist die Traufe als Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut, ansonsten die Gebäudeoberkante.
- 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 20 bzw. 25 BauGB.**
- 2.1 Maßnahmen auf gewerblichen Baugrundstücken**
  - 2.1.1 Grundstücksreifflächen**  
Mindestens 20 % der Fläche des Baugrundstücks sind zu begrünen, wobei schon vorhandene extensiv genutzte Vegetationsflächen vorrangig zu erhalten sind. Maximal 50 % der zu begrünenden Flächen sind mit standortgerechten Laubbäumen aus der Artenliste 1 und 2 zu bepflanzen. Je 200 m<sup>2</sup> zu begründender Fläche ist ein großkroniger Laubbaum aus der Artenliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm anzupflanzen. Straßenbegleitende Bäume auf den festgesetzten Pflanzstreifen sind zusätzlich anzupflanzen. Zeichnerisch festgesetzte Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken sind auf die Flächen nach Satz 1 bis 3 anzurechnen.
  - 2.1.2 PKW-Stellplatzanlagen und Lagerplätze**  
Je 4 Stellplätze ist diesen räumlich zugeordnet ein großkroniger Laubbaum aus der Artenliste 1 anzupflanzen. Die Fläche der Baumschneise soll mind. 6 m<sup>2</sup> betragen und eine Mindestbreite von 2 m haben. Je 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche von Lagerplätzen ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
  - 2.1.3 Befestigung von Wegen und Plätzen**  
Wegen, Feuerwehruzufahrten, Stellplätze sowie Lagerplätze, auf denen keine wasserghlässigen Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.
  - 2.1.4 Dachbegrünung**  
Die Dachflächen pro Grundstück sind zu mindestens 40 % extensiv zu begrünen. Ausnahmsweise kann die Dachbegrünung auf zweckmäßige Gebäudeteile und auf bis maximal 25° geneigte Dächer begrenzt werden.
  - 2.1.5 Fassadenbegrünung**  
Gebäudefassaden sind mindestens auf den Teilen flächenhaft mit Rankgewächsen entsprechend der Artenliste 5 zu begrünen, die eine geschlossene Wandfläche von mehr als 5 m Breite oder mehr als 40 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen. Je nach Pflanzenartenwahl und Höhe der Gebäude sind diese mit Rankhilfen zu versehen.
  - 2.1.6 Bestimmungen zu der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
Auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:
    - A1: Eingrünung mit Bäumen aus der Artenliste 1.
    - A2: Anlage flächenhafter Sichtschutzpflanzungen mit Arten aus der Artenliste 2 und 4, wobei mindestens 25 % schnellwachsende Pflanzenarten nach Artenliste 4 zu verwenden sind.
    - A3: Anlage einer Sichtschutzpflanzung mit Arten aus der Artenliste 1 und 4.
    - A4: Anlage eines Mägenraums.
    - A5: Anlage von 5 flächen besetzten Amphibientümpeln.
    - A6: Freihaltung von Sukzession.Die Anpflanzungen sind entsprechend zu erhalten.
  - 2.1.7 Behandlung vorhandener Vegetation**  
Vorhandene Vegetationsbereiche, die außerhalb geplanter Neubebauungen liegen, sind zu erhalten und gem. den Vorgaben des Landschaftsplanes weiter zu entwickeln. Die extensive Pflege dieser Flächen hat ohne Düngung und Biozidsatz zu erfolgen.

- 2.2 Maßnahmen außerhalb gewerblicher Baugrundstücke**
- 2.2.1 Pflanzstreifen für straßenbegleitende Bäume**  
Die Bäume gem. Artenliste 1 sind in einem Regelabstand von 10,0 bis 15,0 m anzupflanzen.
- 2.2.2 Bestimmungen der Maßnahmen zu den festgesetzten Ausgleichsflächen**  
Auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen sind die nachfolgend bestimmten Maßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu unterhalten:
  - Flächen und Maßnahmen für Teilgebiet A:**
    - M 1: Anlage einer flächenhaften Gehölzpflanzung gem. Artenliste 1 und 2.
    - M 2: a) Innerhalb der Fläche Herstellung eines naturnahen Bachlaufes  
b) Anlage einer bachbegleitenden Gehölzpflanzung gem. Artenliste 3  
c) Vernässung der Fläche durch entsprechenden Ausbau des Bachlaufes und die Einleitung von Dachflächenwasser aus angrenzenden Baugrundstücken.
    - M 3: Anlage einer flächenhaften Sichtschutzpflanzung gem. Artenlisten 1, 2 und 4, mit 25 % schnellwachsenden Pflanzenarten.  
Hinweis: Die Fläche dient der Ersatzaufforstung von gerodetem Wald innerhalb der Baugebietflächen. Es ist die Durchführung eines Verfahrens gem. § 11 Hess. Forstgesetz erforderlich.
    - M 5: a) Innerhalb der Fläche Herstellung eines naturnahen Bachlaufes  
b) im übrigen Erhaltung bzw. Herstellung einer extensiven Frischwiese ("Glathalwiese").
    - M 6: a) Innerhalb der Fläche Herstellung eines naturnahen Bachlaufes  
b) Vernässung der Fläche zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung von Feuchtwiesen.
    - M 7: a) Renaturierung des vorhandenen weggeführten Entwässerungsgrabens  
b) Vernässung der Fläche durch Einleitung von Dränage und Dachflächenwasser zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung von Feuchtwiesen und flachen Tümpeln.  
c) Grabenbegleitende Sichtschutzpflanzung gem. Artenliste 3.
    - M 8: a) Renaturierung des Quellgebietes unter Beibehaltung der Quellfassung, Rückbau von Röhrliegen und befestigten Gräben  
b) Vernässung der Fläche  
c) Umwandlung von Fichtenforst in ein Feuchtbiotop.
    - M 9: Renaturierung des wasserführenden Grabens  
Hinweis: Die Fläche dient der Ersatzaufforstung von gerodetem Wald innerhalb der Baugebietflächen. Es ist die Durchführung eines Verfahrens gem. § 11 Hess. Forstgesetz erforderlich.
    - M 10: Renaturierung des Quellbereichs, Ausrichtung stark schattenspendenden Bewuchses.
    - M 11: Aufgabe der verkehrlichen Nutzung, Anlage einer Fläche für magerer Sukzession.
    - M 12: Anlage eines ausreichend belichteten Durchlassbauwerkes für Amphibien.
  - Flächen und Maßnahmen für Teilgebiet B:**
    - M 13: Renaturierung der Hapfelwiesen  
a) Umwandlung von Pappel- und Fichtenforst in Feuchtwiesen. Einzelne Pappeln können als Totholz belassen werden.  
b) Umwandlung von Pappel- und Fichtenforst in Auwald. Geschlagene Fichten sind grundsätzlich zu entfernen, Seggen- und Röhrichtbestände dürfen nicht bepflanzt werden.  
c) Rückbau von Dränagegräben  
d) Renaturierung und Bachsohlenanhebung des Mühlbaches unter Berücksichtigung eventueller vorhandener erhaltenswerter Gewässerabschnitte.  
e) Vernässung von Flächen im Nahbereich des Mühlbaches und im Einzugsbereich rückgebauter Dränagegräben.
  - Flächen und Maßnahmen für Teilgebiet C:**
    - M 14: Renaturierung wasserführender Gräben  
a) Rückbau der Grabensohlenbefestigung  
b) Grabensohlenanhebung  
c) Herstellung eines mäandrierenden Grabenverlaufs mit abgeflachtem Ufer.
  - Flächen und Maßnahmen für Teilgebiet D:**
    - M 15: Umwandlung von Lager- und teilbefestigten Flächen in extensives Grünland (Glathalwiesen).

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.3 Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (§ 1a BauGB)**
  - ZA** Die mit "ZA" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 werden allen Grundstücksflächen, die als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches Teil A festgesetzt sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet.
  - Z1** Die mit "Z1" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 werden zusätzlich denjenigen Grundstücksflächen, die als Teil-Gewerbegebiet 1 (GE1) innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches Teil A festgesetzt sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet.
  - Gleis:** Die mit "Gleis" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 werden entsprechend dem landschaftsplanerischen Begleitplan zur Planfeststellung des Stammgleises für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet.
- 3. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)**  
Sichtflächen für Verkehrsanlagen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- 4. Flächen, die mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 (1) 21 BauGB)**  
Für die mit R1 gekennzeichneten Flächen bestehen Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger und Entwässerung.  
Für die mit R2 gekennzeichneten Flächen bestehen Fahrrechte zugunsten der Feuerwehr sowie Geh- u. Fahrrecht für Fußgänger und Radfahrer zur Erschließung des GE1.
- B Bauordnungsgesetzliche Festsetzungen (Satzung gem. § 81 (1) der Hessischen Bauordnung i.V.m. § 9 (4) BauGB)**
- 1. Einfriedigungen**  
Auf Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Einfriedigungen auf der Baugezone sind bis maximal 2,20 m Höhe zulässig. Einfriedigungen müssen eine Mäschweite von mindestens 5 cm sowie eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.
- 2. Werbeanlagen**  
Freistehende Werbeanlagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen bis zur Dachhöhe der Bebauung des jeweiligen Grundstücks, höchstens aber bis zu einer Höhe von 12,00 m über der Geländeoberfläche zulässig. Je 3000 qm überbaubare Grundstücksfläche ist höchstens eine freistehende Werbeanlage zulässig.  
An Gebäuden sind Werbeanlagen nur unterhalb der Dachhöhe, höchstens aber bis zu einer Höhe von 12,00 m und nur mit dem Firmenamen zulässig.  
Zur Beleuchtung von Werbeanlagen darf nur Licht mit einer geringen Abstrahlung von ultravioletem Licht verwendet werden. Es dürfen nur Beleuchtungskörper mit geringer Hitzeentwicklung bzw. geringer Oberflächentemperatur eingesetzt werden. Vor weißen und reflektierenden Fassaden sowie in Gehölzen dürfen keine Leuchten angebracht werden. Blinklichter sind nicht zulässig.  
Die Ansichtfläche einer Werbeanlage darf insgesamt nicht größer als 10 m<sup>2</sup> sein.  
Im GE1 sind an der Nordseite der Gebäude Werbeanlagen unzulässig.
- 3. Flachdächer**  
Fläche und Flächenneigung von Dächern bis 25°, die nicht begrünt werden, sind mit hellen, nicht glänzenden Materialien mit einer geringen Wärmespeicherkapazität zu decken, deren Hellbezugswert über 50 % liegt.
- C Wasserrechtliche Festsetzungen (Satzung gem. § 37 (4) Satz 2 HWG i.V.m. § 9 (4) BauGB)**  
Es werden Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser vorgeschrieben.
- D Kennzeichnungen, nichtrechtliche Übernahmen und Hinweise (§ 9 (6) BauGB)**  
Altstandverhältnisse  
Aufgrund der bis 1993 andauernden militärischen Nutzung des heutigen Europaviertels wird die Fläche beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) unter der Nr. 531.005.030.001.001 als Altstandort geführt.  
Kampfmittelbelastung  
Der Bereich der ehem. US-Richtfunkstation und angrenzende Flächen ist gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB als "Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" gekennzeichnet.  
Bodendenkmäler  
Der Planungsbereich liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 4 m Tiefe muss grundständig ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodenreifehenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.  
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 DSG HE).  
Nachrichtliche Übernahmen  
Die Planung des Stammgleises unterliegt dem Planfeststellungsverfahren nach dem Hess. Gesetz für Eisen- und Bergbahnen (EBG).  
Die Planung des Rad- und Gehweges Gießen-Steinbach entlang der B 457 unterliegt dem Planfeststellungsverfahren nach dem Hessischen Straßengesetz.  
Naturschutz  
Das Naturschutzgebiet "Hohe Warte" sind nachrichtlich übernehmen.  
Eingriffe in besondere Lebensräume wie die Feuchtbereiche erfordern eine eigenständige Genehmigung nach § 30 (3) BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. bei Eingriffen in die Lebensräume besonders geschützter Arten nach § 44 (1) BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde. Diese Genehmigungen sind vorgreiflich gegenüber einer Baugenehmigung.  
Zur Unterstützung der nach § 15 (2) BNatSchG festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in vorhandene Lebensräume sollen an Baukörpern und auf nicht überbaubaren Flächen für unterschiedliche Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten durch Aufstellen von Sitzstangen und das Anbringen von Nisthilfen, Kästen und Nisthöhlen entsprechend den Gebäudehöhen und der Exposition geeignete Lebensräume geschaffen werden.

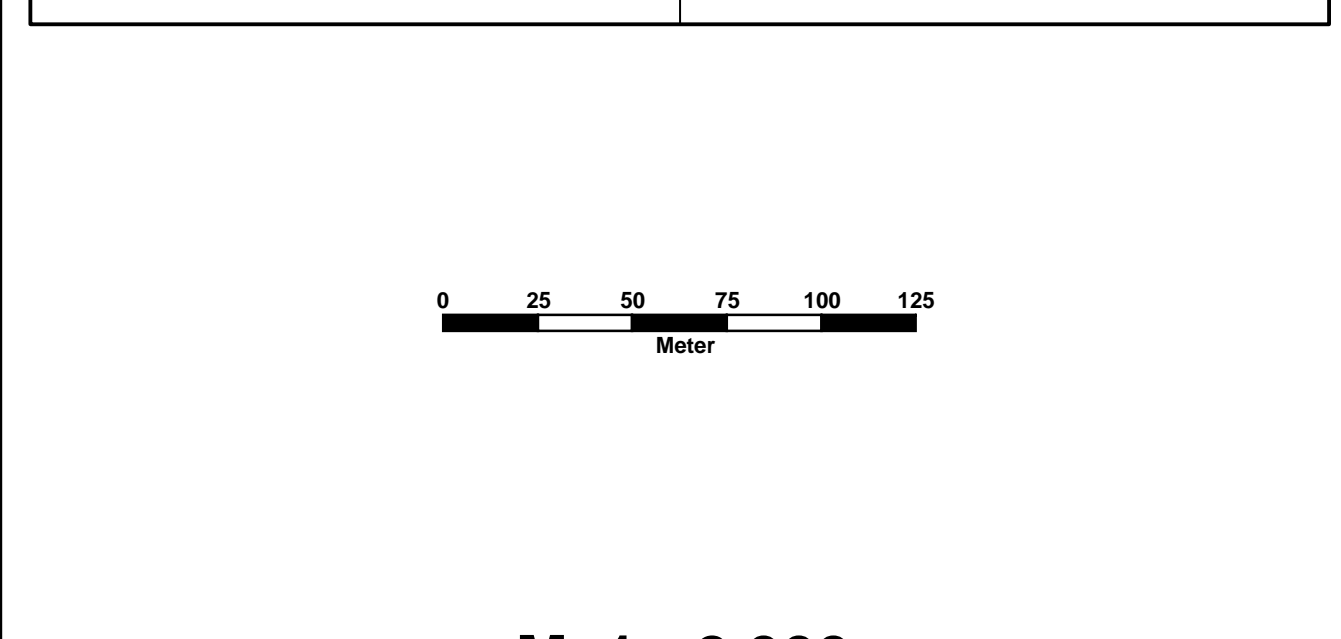
### ÜBERSICHTSPLAN, VERFAHRENSVERMERKE



Übersichtsplan  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 03/03  
1. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE	
<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24.03.2011	<b>BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES UND DER UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AM 26.03.2011 IN DER 'GIESSENER ALLGEMEINER' UND IN DEM 'GIESSENER ANZEIGER'</b> GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

<b>ENTWURFSBESCHLUSS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 23.02.2012	<b>BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 29.02.2012 IN DER 'GIESSENER ALLGEMEINER' UND IN DEM 'GIESSENER ANZEIGER'</b> GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>OFFENLEGUNG IM ENTWURF UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> WURDE IN DER ZEIT VOM 12.03.2012 BIS SCHLIESSLICH 12.04.2012 DURCHFÜHRT. GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	<b>SATZUNGSBESCHLUSS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>AUSGEFERTIGT AM</b>	<b>DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM IN DER 'GIESSENER ALLGEMEINER' UND IN DEM 'GIESSENER ANZEIGER' BEKANNT GEMACHT.</b> GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	<b>RECHTSKRÄFTIG SEIT</b>
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	



M. 1 : 2.000  
Gießen

**Bebauungsplan**  
**Nr. GI 03/03 1. Änd.**  
**"Europaviertel"**  
(ehem. Steubenkaserne)  
Mit integriertem Landschaftsplan  
Teilgebiet A

Stadtplanungsamt Gießen  
Bearbeitet: Dr. Richter  
Gezeichnet: Co  
Stand: Nov 12  
Aufgestellt im Entwurf:  
Gekürzt zum Satzungsbeschluss:  
Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand  
Nov 11